

# **Hausordnung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Hansestadt Stendal**

## **§ 1 Allgemeines**

Die Hansestadt Stendal hat für die vorübergehende Unterbringung obdachlos gewordener Personen Obdachlosenunterkünfte eingerichtet. Diese dienen ausschließlich der notdürftigen Unterbringung.

## **§ 2 Verwaltung**

- (1) Die Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte obliegt dem Ordnungsamt der Hansestadt Stendal. Die Hansestadt Stendal ist berechtigt, Dritte mit der Überwachung und Durchsetzung dieser Hausordnung zu beauftragen.
- (2) Die Beauftragten der Hansestadt Stendal sind berechtigt, die Unterkunftsräume jederzeit zu betreten. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr ist ihnen das Betreten nur gestattet, wenn der begründete Verdacht besteht, dass gegen diese Hausordnung verstoßen wird oder besonders wichtige Gründe das Betreten erfordern.
- (3) Die Benutzer haben den Anordnungen der Beauftragten der Hansestadt Stendal unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 3 Aufnahme**

- (1) Die Unterkünfte dürfen nur von solchen Personen benutzt werden, die von der Hansestadt Stendal eine schriftliche Einweisungsverfügung erhalten haben. In dringenden Fällen kann zunächst eine mündliche Verfügung erteilt werden, diese wird am nächsten Werktag durch eine schriftliche Einweisungsverfügung ersetzt. Eine Aufnahme anderer Personen, die nicht durch die Hansestadt Stendal eingewiesen wurden, ist nicht erlaubt.
- (2) Mit der Einweisung erwerben die obdachlose Person sowie ggf. deren eingewiesene Familienangehörigen das Recht, die zugewiesenen Wohnräume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen wie Küche, Bad, Flur und Keller zu benutzen bzw. mitzubutzen.
- (3) Sollte eine Person offensichtlich von Flöhen oder anderen Parasiten befallen sein, so muss dieser sich und seine Wäsche, vor dem Einzug gründlich in den

sanitären Einrichtungen der Unterkunft, einer Reinigung unterziehen. Flöhe sind Überträger vieler Krankheiten und um Dritte zu schützen ist eine Reinigung zwingend notwendig.

- (4) Wer durch Einweisungsverfügung eine Obdachlosenunterkunft benutzt, übernimmt damit zugleich alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Hausordnung ergeben.

#### **§ 4**

#### **Allgemeine Pflichten der Benutzer**

- (1) Jeder vermeidbare Lärm ist zu unterlassen. Dies gilt insbesondere in der Zeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Alle technischen Geräte und Musikinstrumente dürfen nur in einer solchen Lautstärke betrieben werden, dass die übrigen Benutzer nicht gestört werden.
- (2) Es ist nicht gestattet, Veränderungen an den elektrischen Anlagen vorzunehmen. Ein eigenes elektronisches Gerät darf ausschließlich nur mit vorheriger Absprache betrieben werden. Ebenso muss das Gerät vor der Benutzung einer sicherheitstechnischen Prüfung unterzogen werden.
- (3) Ein strenges Verbot gilt für Äußerungen oder Verwendungen von faschistischen, neofaschistischen, verfassungsfeindlichen und ausländerfeindlichen Parolen und Symbolen sowie für den Besitz von Hieb-, Stich-, Schuss- und Schlagwaffen jeglicher Art. Entsprechende Waffen werden vom Personal der Hansestadt Stendal sichergestellt. Bei Zuwiderhandlung wird unverzüglich Strafanzeige erstattet.
- (4) In der Obdachlosenunterkunft ist das Mitbringen, Aufbewahren und Konsumieren von Drogen nicht gestattet. Das gilt ebenso für den Außenbereich der Unterkunft. Im Falle des Auffindens von Drogen oder Waffen wird die Polizei informiert. Bei Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz wird unverzüglich Anzeige erstattet.
- (5) Die Unterkunftsräume einschließlich Inventar sind pfleglich zu behandeln. Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und den überlassenen Einrichtungsgegenständen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Hansestadt Stendal erfolgen. Bei unsachgemäßer Nutzung der zur Verfügung stehenden Einrichtungs- und Elektronikgeräte, wird die Hansestadt Stendal Schadensersatz geltend machen. Es ist verboten Einrichtungsgegenstände oder Sachwerte, die Eigentum der Hansestadt Stendal sind, aus der Einrichtung zu entfernen. Schäden an der Unterkunft oder den Einrichtungsgegenständen sind unverzüglich den Beauftragten der Hansestadt Stendal anzuzeigen.
- (6) Das Anbringen von Bildern und Postern in der Obdachlosenunterkunft ist nur nach vorheriger Absprache gestattet.

## **§ 5**

### **Reinigungs- und Lüftungspflicht**

- (1) Die zugewiesene Unterkunft und die gemeinschaftlichen Einrichtungen sind von den Benutzern mindestens zweimal wöchentlich gründlich zu säubern. Die Waschräume einschließlich Toiletten und Duschen sind mindestens einmal wöchentlich gründlich zu reinigen.
- (2) Abfälle und sonstiger Unrat dürfen weder in den Unterkünften noch in den Gemeinschaftsräumen aufbewahrt werden. Die Abfälle müssen von den Benutzern ordnungsgemäß getrennt in die bereitgestellten Abfallbehälter verbracht werden.
- (3) Es muss stets für eine ausreichende Lüftung der Räumlichkeiten gesorgt werden, Besondere Aufmerksamkeit ist der Lüftung des Bades zu widmen. Während des Lüftungsvorganges sind die Thermostatregler der Heizkörper abzdrehen.

## **§ 6**

### **Gemeinschaftsräume und –anlagen**

- (1) In den Unterkünften besteht Rauchverbot. Das Rauchen ist lediglich im Außenbereich der Unterkünfte, unter Einhaltung der Brandschutzbestimmungen sowie unter Rücksichtnahme auf andere Benutzer, zulässig.
- (2) In Kellergängen, Treppenhäuser, Fluren, im Hof oder in sonstigen zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Räumen dürfen keine Gegenstände untergestellt werden. Kinderwagen und Fahrräder sind nur in den dafür vorgesehenen Kellerräumen abzustellen.

## **§ 7**

### **Besuchszeiten**

- (1) Grundsätzlich darf in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr Besuch empfangen werden. Für die Besucher gilt ebenfalls diese Hausordnung. Personen, denen ein Hausverbot erteilt wurde, dürfen nicht als Besucher empfangen werden.
- (2) Die Hauseingangstüren sind in der Zeit von 20:00 Uhr bis 8:00 Uhr stets verschlossen zu halten. Die Kontrollpflicht obliegt den Benutzern.

**§ 8**  
**Haftung und Verstöße**

- (1) Jeder Benutzer ist für Schäden, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig am Gebäude oder an den Einrichtungsgegenständen verursacht, gegenüber der Hansestadt Stendal schadensersatzpflichtig. Ehegatten und Familienmitglieder über 18 Jahre haften hierbei als Gesamtschuldner.
  
- (2) Verstöße gegen diese Hausordnung können mit Verwarnungen durch die Beauftragten der Hansestadt Stendal geahndet werden. Bei wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung kann eine Entfernung aus der Unterkunft erfolgen.

Hansestadt Stendal, den

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister